



 Grenze
 Wälderschutzgebiet
 Gemeindegrenzen

Stadt Freudenstadt

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (Rips) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt
 Bau- und Umweltschutzamt
 Stand November 2004

Verordnung

der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über das
Sperrren eines Waldgebietes zum Schutz des Auerwildes
auf der Gemarkung der Gemeinde Freudenstadt
- Sandwald - Reichenbächle -
vom 20.10.1986

Aufgrund von § 38 Abs. I Satz 4 Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) i. d. F. vom 4. April 1985 (GB1. S. 106) wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betretensrechtes

Zum Schutz des Auerwildes wird das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung für das in § 2 näher bezeichnete Waldgebiet eingeschränkt. In der Zeit vom 1. November bis 15. Juli darf das gesperrte Waldgebiet nur auf befestigten Schotterwegen und den markierten Wanderwegen sowie den markierten Loipen betreten werden.

§ 2

Gesperrtes Waldgebiet

Das gesperrte Waldgebiet hat eine Größe von ca. 107 ha. Es umfasst die nachstehenden Abteilungen des Stadtwaldes Freudenstadt auf Markung Freudenstadt IX/17, 18, 20, 21, 35 westlich des Sandwaldsträßchens und 36.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 83 Abs. 3 Landeswaldgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in der Zeit vom 1. November bis 15. Juli das gesperrte Waldgebiet un-befugt betritt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 20.10.1986
Dr. Kälbe